

Information gem. § 47b Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 – S. KBBG Kindergarten Stiftsgasse

Die Stadtgemeinde Seekirchen ist gem. § 47b Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019, LGBl. Nr 57/2019 idgF. LGBl Nr 117/2022 gesetzlich verpflichtet, zu Beginn eines jeden Kinderbetreuungsjahres und zu Beginn der zweiten Hälfte des Kinderbetreuungsjahres wie folgt zu informieren:

1. Die Höhe der Kostenbeiträge:

Siehe Gebühren und Tarife der Stadtgemeinde Seekirchen, zuletzt geändert per 01.04.2023 durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.09.2023.

Abrufbar unter: www.seekirchen.at im Menü: Bürgerservice / Gebühren und Tarife.

2. Die Höhe der Förderung des Landes Salzburg im vorangegangenen Kinderbetreuungsjahr 2022/2023 für den Kindergarten Stiftsgasse:

- a) Familienpaket nach § 46 S.KBBG sowie Elternbeitragsersatz nach § 45 a S. KBBG: € 41.592,92 netto
- b) Personalsubvention Finanzjahr 2022: € 207.097,52
- c) Kindergartenkinder Beförderung: € 3.227,76

3. Die Anzahl der Gruppen im Kindergarten Stiftsgasse: fünf Gruppen

4. Die Höhe Förderung der Stadtgemeinde Seekirchen im vorangegangenen Kinderbetreuungsjahr 2022/23 für private Rechtsträger: € 377.315,11

5. Die Höhe des Elternbeitragsersatzes (§ 45a Abs. 3 S.KBBG) und des finanziellen Zuschusses für Familien (§ 46 S.KBBG):

- a) Elternbeitragsersatz nach § 45a Abs. 3 S.KBBG: € 100,-
 - b) Familienpakt nach § 46 S.KBBG: Zuschuss für Kinder, denen kein Elternbeitragsersatz nach a) gebührt:
 - € 20,-, wenn das Kind weniger als 31 Wochenstunden betreut wird, oder
 - € 40,-, wenn das Kind 31 und mehr Wochenstunden betreut wird.
- a) und b) gebührt pro Kind und Monat für Monate, in denen das Kind mindestens zwei Wochen und wie Tage betreut wird.

Seekirchen, im Oktober 2023

Konrad Pieringer
Bürgermeister

